

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungsverträge Für Services des Welcome Centre

### § 1

#### Allgemeines

1. Die SüdniedersachsenStiftung und die Georg-August-Universität Göttingen bieten unter der Bezeichnung „Welcome Centre“ Dienste im Zusammenhang mit einem Umzug in die Region an, die SüdniedersachsenStiftung für die Wirtschaft der Region Südniedersachsen und die Universität für den Göttingen Campus. Das Welcome Center ist keine eigenständige Einrichtung und verfügt über keine eigene Rechtspersönlichkeit (im Folgenden: „Welcome Centre“).
2. Die SüdniedersachsenStiftung ist der ausschließliche Vertragspartner für die zwischen ihr und dem Auftraggeber vertraglich vereinbarten Leistungen. Mit der Georg-August-Universität Göttingen entsteht aus diesem Vertragsverhältnis kein Rechtsverhältnis mit dem Auftraggeber. Die Georg-August-Universität Göttingen und die SüdniedersachsenStiftung haften nicht als Gesamtschuldner für Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis mit der SüdniedersachsenStiftung.
3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über Dienstleistungen der SüdniedersachsenStiftung und gelten gegenüber dem Auftraggeber. Andere Bedingungen des Auftraggebers sind nur verbindlich soweit schriftlich vereinbart. Bezugnahmen des Auftraggebers auf seine Bedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Mündliche Zusagen und Abreden sind erst mit schriftlicher Bestätigung verbindlich.
4. Die männliche Schreibweise in diesem Text ist redaktionell zur leichteren Lesbarkeit begründet und umfasst alle Geschlechtsformen (männlich, weiblich, divers).

### § 2

#### Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

1. Die SüdniedersachsenStiftung übernimmt für den Auftraggeber die beauftragten Leistungen.
2. Der Auftraggeber bestellt die gewünschten Leistungen schriftlich (per Brief, E-Mail /in Textform oder über die Homepage ([www.welcome-to-suedniedersachsen.de/auftrag/](http://www.welcome-to-suedniedersachsen.de/auftrag/))). Ein Dienstleistungsvertrag kommt mit einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch die SüdniedersachsenStiftung zustande.
3. Art und Umfang der vereinbarten Serviceleistungen bestimmen sich nach dem Inhalt des Dienstleistungsvertrages.

4. Ein bestimmter Erfolg wird durch die SüdniedersachsenStiftung nicht geschuldet. Ist eine vertraglich vereinbarte Leistungserbringung nicht möglich, setzt die SüdniedersachsenStiftung den Auftraggeber hiervon in Kenntnis. Dies gilt zugleich als Kündigung des Vertrages, sofern die SüdniedersachsenStiftung nichts anderes dazu mitteilt.

### § 3

#### **Pflichten des Auftraggebers**

Der Auftraggeber wird die notwendigen Voraussetzungen für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen durch die SüdniedersachsenStiftung schaffen und die SüdniedersachsenStiftung bei der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen unterstützen. Der Auftraggeber wird der SüdniedersachsenStiftung alle erforderlichen Informationen und Auskünften zu übermitteln, um eine reibungslose Leistungserbringung der SüdniedersachsenStiftung zu ermöglichen.

### § 4

#### **Ansprechpartner bei Beauftragung durch Unternehmen**

Der Auftraggeber benennt einen zur Abgabe, Erteilung sowie Entgegennahme von Informationen und Willenserklärungen beauftragten, bevollmächtigten und instruierten Ansprechpartner. Er wird einen Wechsel eines Ansprechpartners oder dessen Kontaktdaten (Adresse, Telefon, E-Mail) schriftlich der SüdniedersachsenStiftung anzeigen.

### § 5

#### **Preise und Zahlung**

1. Für die vereinbarten Leistungen gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehenden Preise und Bedingungen. Frühere Preise verlieren mit Einführung einer neuen Preisliste ihre Gültigkeit. Die Einführung einer neuen Preisliste lässt bereits abgeschlossene Dienstleistungsverträge unberührt. Die Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Der Rechnungsbetrag ist spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig; Skonto wird nicht gewährt.
3. Zahlungen haben durch Überweisung auf das Konto der SüdniedersachsenStiftung zu erfolgen.
4. Die Berechnung der Verzugszinsen erfolgt gem. § 288 BGB.
5. Die Aufrechnung von Gegenforderungen ist nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## § 6

### Haftung

1. Die Haftung der SüdniedersachsenStiftung wird grundsätzlich auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels sowie im Falle wesentlicher Vertragsverletzungen.
2. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung Voraussetzung für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags ist und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.
3. Die SüdniedersachsenStiftung haftet nicht für leichte Fahrlässigkeit, mit Ausnahme bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
4. Ansprüche von Unternehmen verjähren innerhalb eines Jahres. Die Verjährungsfrist gilt nicht für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der SüdniedersachsenStiftung verursacht worden sind oder bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
5. Die vorstehenden Regelungen gelten in gleichem Umfang für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der SüdniedersachsenStiftung.
6. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## § 7

### Vertragsdauer

1. Die Vertragsdauer ist abhängig vom Umfang der beauftragten Serviceleistungen. Das Vertragsverhältnis endet mit Erbringung der vereinbarten Leistungen oder durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung.
2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
4. Die Kündigung und Beendigung dieses Vertrages lässt die in seiner Ausführung geschlossenen Einzelaufträge unberührt. Im Falle einer ordentlichen Kündigung bleiben die Vertragspartner bis zum Wirksamwerden der Kündigung zur Erfüllung der abgeschlossenen Aufträge entsprechend dem üblichen Geschäftsgang verpflichtet.

## **§ 8**

### **Geheimhaltung**

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, während der Dauer des Vertragsverhältnisses und nach dessen Beendigung, alle ihnen im Zusammenhang mit dem Dienstleistungsvertrag zugänglich gemachten Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet werden oder als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse erkennbar sind, bis drei Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses geheim zu halten.
2. Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungsverpflichtung öffentlich bekannt geworden sind.
3. Aufzeichnungen und Mitteilungen an Dritte erfolgen nur, soweit es der Vertrag zur Erbringung der jeweiligen Dienstleistung erfordert.

## **§ 9**

### **Nebenbestimmungen**

1. Für diesen Vertrag und künftige Änderungen und Ergänzungen besteht Schriftformerfordernis.
2. Der Vertrag gibt alle Vereinbarungen der Vertragsparteien vollständig wieder. Nebenabreden zu diesem Vertrag sind gegenwärtig nicht getroffen.

## **§ 10**

### **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

1. Erfüllungsort für die Zahlung der Vergütung sowie für die Leistungen der Südniedersachsen-Stiftung ist deren Sitz in Göttingen.
2. Für Verträge mit Verbrauchern gilt der gesetzliche Gerichtsstand. Für andere Verträge ist der Gerichtsstand Göttingen. Die Südniedersachsen-Stiftung ist in solchen Fällen berechtigt, nach ihrer Wahl auch den allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers in Anspruch zu nehmen.
3. Der Dienstleistungsvertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss der Verweisungsregelungen des internationalen Privatrechts.

## § 11

### Unwirksamkeit, Vertragslücken, Datenschutz

1. Sollten gegenwärtige oder künftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag Lücken enthält.
2. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücken, soll eine angemessene Regelung gelten, die die Parteien getroffen hätten, soweit sie bei Abschluss des Vertrages den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag nominierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) an die Stelle der Vereinbarung.
3. Sollte die Geltung einer Regelung im oben beschriebenen Sinn nur durch Vereinbarung unter Beachtung besonderer Formvorschriften zu erreichen sein, sind die Beteiligten verpflichtet, die erforderlichen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben.
4. Die SüdniedersachsenStiftung verarbeitet personenbezogene Daten nur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und ihrer Datenschutzhinweise, abrufbar unter <https://www.suedniedersachsenstiftung.de/downloads/>.

Göttingen, 30.11.2020